

Besondere Bedingung Nr. 8818

ALLIANZ BUSINESS - Versicherung Zusätzlicher Gefahren

UNBENANNTGE GEFAHREN

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB 2014), ABSCHNITT I - SACHVERSICHERUNG:

1. Benannte Gefahren sind gemäß Artikel 1, Teil G-Versicherung Zusätzlicher Gefahren - UNBENANNTGE GEFAHREN mitversichert.

Grundvoraussetzung ist das gleichzeitige Bestehen von Verträgen nach Abschnitt I - SACHVERSICHERUNG

Teil A-Feuerversicherung

Teil B-Sturmversicherung

Teil C-Leitungswasserversicherung

Teil D-Einbruchdiebstahlversicherung

Teil F-Versicherung Zusätzlicher Gefahren - UNBENANNTGE GEFAHREN

für die selben versicherten Sachen bei der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Wird einer der zugehörigen Verträge bei der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft rechtswirksam beendet (z.B. durch Kündigung, Rücktritt, Zeitablauf, Wegfall des versicherten Interesses etc.), endet daher die Versicherung UNBENANNTGE GEFAHREN für die selben versicherten Sachen ebenfalls zum selben Stichtag automatisch.

2. Schäden durch radioaktive Isotope

In teilweiser Abänderung des Artikel 1, Teil G-Versicherung Zusätzlicher Gefahren - UNBENANNTGE GEFAHREN, Punkt 3.34.5 sind Schäden an den versicherten Sachen, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope aus dem Betrieb dienenden radioaktive Einzelstrahlungsquellen entstanden sind, mitversichert.

Dies gilt jedoch nicht für Betriebe oder Forschungslaboratorien bzw. wenn sich am Versicherungsort Betriebe oder Forschungslaboratorien befinden, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen.

3. Selbstbehalt in jedem Schadenfall

Für UNBENANNTGE GEFAHREN gilt ein genereller Selbstbehalt vereinbart.

Das heißt, dass in jedem Schadenfall der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den, in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Selbstbehalt gekürzt wird.

Sofern in dieser Sparte aufgrund der anwendbaren Allgemeinen bzw. anderen Besonderen Bedingungen ein weiterer Selbstbehalt vereinbart ist, wird die - nach obiger Bestimmung ermittelte - Entschädigung auch um diesen weiteren Selbstbehalt gekürzt.